

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin A*****, *****, vertreten durch *****, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 15.12.2022, SV.2022.34, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 21.07.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d :

1. Die am ***** geborene Antragstellerin meldete sich am 28.02.2013 bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an. Es wurde angegeben, die Antragstellerin leide an Arm-, Fuss- und Kopfschmerzen (Blg 2, Ziff 6.2). Am 26.06.2013 hielt der Regionalärztliche Dienst fest, zur Klärung der gesundheitlichen Situation sei ein bidisziplinäres rheumatologisch-psychiatrisches Gutachten erforderlich (Blg 7, 2). Die Kliniken ***** erstatteten am 04.02.2014 ein Gutachten wonach in der bisherigen Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 50% bestehe; in Verweisungstätigkeiten ist nach dem Gutachten eine leichte bis mittelschwere Arbeit mit maximalen Gewichtsbelastungen von 17.5 kg zumutbar. Dabei könne die entsprechende Verweisungstätigkeit in einem 50%-Pensum ausgeführt werden (Blg 18, 15 f). Im Gutachten wird sodann festgehalten, dass weitere gutachterliche Untersuchungen in Zukunft nicht notwendig seien, sofern nicht andere den Krankheitsverlauf wesentlich beeinträchtigende somatische und/oder psychiatrische Beschwerden und Krankheiten auftreten (Blg 18, 17). Mit Vorbescheid von 28.04.2014 wurde in Aussicht genommen, gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 26% die Gewährung einer IV-Rente abzulehnen (Blg 26). Die Antragsgegnerin holte in der Folge wegen Nichteinverständnis der Antragstellerin mit dem IV-Vorbescheid (dazu Blg 28)

weiter ärztliche Unterlagen ein und ersuchte die Kliniken ***** darauf basierend um eine Stellungnahme. In der entsprechenden Stellungnahme wird ausgeführt, dass bei der nunmehr gestellten psychiatrischen Diagnose eine zwischenzeitliche Veränderung/Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten sei (Blg 35). In der Folge nahmen die Kliniken ***** eine Verlaufsbeurteilung vor und gelangten zum Ergebnis, dass keine psychiatrische Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit bestehe (Blg 41, 15). Gestützt darauf lehnte die Antragsgegnerin mit Verfügung vom 30.06.2015 die Ausrichtung einer Invalidenrente bei Annahme eines Invaliditätsgrades von 26% ab (Blg 43). In der Vorstellung vom 29.07.2015 wurde beantragt, der Antragstellerin eine ganze IV-Rente zu gewähren (Blg 44).

Wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nahm die Antragsgegnerin in der Folge das Verfahren wieder auf (Blg 47). Am 27.07.2016 hielt der Regionalärztliche Dienst fest, dass aus versicherungsmedizinischer Sicht nichts dagegen spreche, wiederum ein Verlaufsgutachten einzuholen (Blg 56). Das entsprechende psychiatrische Verlaufsgutachten wurde am 19.10.2016 erstattet. Nach diesem Gutachten wird keine psychiatrische Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellt (Blg 62, 16). In der Folge erliess die Antragsgegnerin am 15.02.2017 einen Vorbescheid, wonach bei einem Invaliditätsgrad von 28% die Gewährung einer IV-Rente abgelehnt werde (Blg 71). Am 27.03.2017 beantragte die Antragstellerin ergänzende medizinische Abklärungen bei der Gutachterstelle sowie eine Haushaltsabklärung (Blg 75, 4). Am 04.08.2017 nahm die

Antragsgegnerin dazu Stellung und hielt fest, die Abklärungen im medizinischen Bereich seien mangelhaft und die Berechnung des Invaliditätsgrades sei nicht zutreffend (Blg 88). Am 14.03.2018 empfahl der Regionalärztliche Dienst eine rheumatologisch-psychiatrische Verlaufsbeurteilung in der Klinik ***** (Blg 99). Dieses Gutachten wurde am 20.09.2018 erstattet; es wurde festgehalten, es bestehe in der bisherigen Tätigkeit eine Restarbeitsfähigkeit von 50% für leichte bis mittelschwere Arbeiten; für eine Verweisungstätigkeit wurde ebenfalls eine Arbeitsfähigkeit von 50% festgelegt (Blg 106, 17 und 19). Es wurde zudem festgehalten, dass keine weiteren gutachterlichen Untersuchungen notwendig seien, sofern nicht relevante neue Krankheiten oder Unfälle mit persistierenden Unfallfolgen aufträten (Blg 105, 20). Am 07.11.2018 wies der Regionalärztliche Dienst darauf hin, dass dem Gutachten der Kliniken ***** vom 20.09.2018 nicht der übliche Fragenkatalog unter Einschluss der Fragen nach ergebnisoffener Bewertung anhand der bundesgerichtlich definierten Indikatoren zugestellt worden sei (Blg 108). In der Folge teilten die Kliniken ***** mit, dass nicht einsehbar sei, welche zusätzlichen Abklärungen erforderlich seien (Blg 110). Daraufhin hielt der Regionalärztliche Dienst fest, die Stellungnahme der Kliniken ***** sei nicht ausreichend, weshalb ein aktuelles bidisziplinäres Gutachten in Auftrag zu geben sei (Blg 11). In der Folge wurde die ***** AG St. Gallen mit einem Gutachten beauftragt, welches am 27.02.2019 erstattet wurde. Im Gutachten wird festgelegt, dass die bisherige Tätigkeit im Ausmass von 100% und eine angepasste Tätigkeit ebenfalls im Ausmass von 100%

ausgeübt werden könne. Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im genannte Mass gelte seit Februar 2012 (Blg 122, 32 f.).

Mit Verfügung vom 28.08.2019 wurde bei einem Invaliditätsgrad von 0% die Ausrichtung einer IV-Rente abgelehnt (Blg 135). In der Vorstellung vom 24.09.2019 wurde beantragt, der Antragstellerin eine halbe Invalidenrente zu gewähren (Blg 136, 7). Mit Entscheidung vom 21.07.2022 wurde der Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 145).

Dagegen wurde mit Berufung vom 22.09.2022 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der Antragstellerin ab dem Jahr 2013 eine halbe Invalidenrente zu gewähren, wobei die Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie der unrichtigen Tatsachenfeststellung/Beweiswürdigung genannt wurden.

2. Mit Urteil vom 15.12.2022 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog zunächst, dass die zusätzliche Aufnahme von Beweisen schon begrifflich keinen Verstoss gegen ein Verfahrensgesetz bilden kann. Ein Mehr an Entscheidungstoff kann die erschöpfende Erörterung der Rechtssache nicht hindern (Erw 3.1). Das Fürstliche Obergericht erachtete gestützt darauf die entsprechend ausgeführte Verfahrensrüge der Antragstellerin als erledigt.

Was die von der Antragstellerin in der Folge erhobene Beweisrüge betrifft, hält das Fürstliche Obergericht fest, dass entscheidrelevante Tatsachen zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden

Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein müssen. Soweit im Gutachten der ***** AG von anerkannten Fachärzten schlüssige Ergebnisse dargestellt werden, ist auf das Gutachten abzustellen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens sprechen (Erw 3.3.1). Zum Gutachten der ***** AG hält das Fürstliche Obergericht fest, dass das Gutachten auf umfangreichen Akten und auf eigener Untersuchung beruht. Bei der Begutachtung durch die ***** AG sind zwar – wie das Fürstliche Obergericht festhält – keine bildgebenden Verfahren angewandt worden, wobei es Sache des jeweils begutachtenden Sachverständigen ist, zu entscheiden, welche Untersuchungen er für notwendig erachtet. Beim Gutachten der ***** AG standen die Ergebnisse der zuvor in den Kliniken ***** durchgeführten Untersuchungen zur Verfügung (Erw 3.3.2).

In der Folge geht das Fürstliche Obergericht über zur Würdigung der vorliegenden Gutachten. Dabei wird festgestellt, dass in psychiatrischer Hinsicht eine Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit durchwegs nicht gestellt wird. Zur Beurteilung der orthopädischen Sachverständigen wird festgehalten, dass sich die Sachverständige der ***** AG mit den Vorgutachten auseinandergesetzt und schlüssig dargelegt hat, warum sie diesen Gutachten nicht folgt. Für das Fürstliche Obergericht fällt dabei massgebend ins Gewicht, dass die Antragstellerin fachärztliche rheumatologische oder orthopädisch-traumatologische Behandlungen nicht in Anspruch genommen hat, was auf einen fehlenden Leidensdruck schliessen lässt. Es ist für das Fürstliche Obergericht nicht ersichtlich, weshalb die Antragstellerin

nicht zu 100% arbeitsfähig sein soll. Es wird im Gutachten der Kliniken ***** nicht begründet, weshalb die Antragstellerin körperlich leichte oder sehr leichte Tätigkeiten nicht in einem höheren Pensum als einem solchen von 50% ausüben kann (Erw 3.3.5). Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass sich die Sachverständige der ***** AG mit den von den Kliniken ***** gestellten Diagnosen auseinandergesetzt hat. Dabei weist das Fürstliche Obergericht darauf hin, dass die Antragstellerin mit dem Tragen von fussgerechtem Schuhwerk eine nicht eingeschränkte Arbeitsfähigkeit erhalten kann (während sie bei der Begutachtung mit knöchelhohen Stiefeln mit 8 cm-Absatz ohne Einlagen erschienen ist (Erw 3.3.3.7).

Was die beantragte Anhörung von Zeugen betrifft, liegen nach Festlegung des Fürstlichen Obergerichts unzulässige und damit unbeachtliche Neuerungen vor. Es kommt hinzu, dass ein Sachverständigengutachten nicht durch einen Zeugen entkräftet werden kann (Erw 3.4).

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 15.12.2022 ihre rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Revisionswerberin beginnend ab 2013 eine halbe Invalidenrente zuerkannt werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

4. Die Antragsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen des Antragstellers sowie der Antragsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG, Art 92 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist zum einen strittig, auf welche Abklärungsergebnisse abzustellen ist. Dabei ist zu beurteilen, ob die Revisionsgegnerin im Anschluss an die Gutachten der Kliniken ***** bei der ***** AG ein Gutachten in Auftrag geben konnte. Sodann ist zum andern zu beurteilen, welcher Invaliditätsgrad sich bei Abstellen auf die massgebenden Untersuchungsergebnisse ergibt.

7. Vorab ist zu überprüfen, ob die Einholung des Gutachtens bei der ***** AG rechtmässig war.

7.1 Die *Revisionswerberin* weist in rechtlicher Hinsicht auf § 362 Abs 2 ZPO hin, wonach ein neuerliches Gutachten eingeholt werden kann, wenn das bereits abgegebene Sachverständigengutachten ungenügend erscheint oder von den Sachverständigen verschiedene Ansichten ausgesprochen wurden. Die Revisionswerberin weist in der Folge darauf hin, dass zu keinem Zeitpunkt

Zweifel an den Aussagen in den Gutachten der Kliniken ***** bestanden. Sodann wird vorgebracht, bezogen auf die körperlichen Beeinträchtigungen der Revisionswerberin hätten keine widersprüchlichen Ausführungen bestanden (Revisionsbegründung, 7 f.). Es sei nicht zulässig, so lange Sachverständigengutachten einzuholen, bis ein Ergebnis vorliege, welches der Revisionsgegnerin zutreffend erscheine. Ein weiteres Sachverständigengutachten können nur eingeholt werden, wenn bezogen auf die bereits existierenden Gutachten Zweifel in welcher Form auch immer bestünden; diesfalls sei mit einem weiteren Gutachten abzuklären, ob diese Zweifel berechtigt seien (Revisionsschrift, 9 f.). Im vorliegenden Fall habe die Revisionswerberin bis in das Jahr 2019, also rund fünf Jahre lang darauf vertrauen können, dass die gutachterlich bestätigte Verweisungstätigkeit nur im Umfang von 50% zumutbar sei (Revisionsschrift, 10). Im Gutachten der ***** AG werde zwar ein anderer Standpunkt vertreten, doch handle es sich dabei nur um eine andere Einschätzung zu einem im Wesentlichen gleich gebliebenen Zustand der Revisionswerberin (Revisionsschrift, 11). Strittig sei nach dem Vorliegen der Gutachten der Kliniken ***** einzig noch gewesen, ob unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu den syndromalen Beschwerdebildern eine weitergehende Einschränkung (als diejenige von 50%) bestehe und ob die gemischte Methode zur Ermittlung des Invaliditätsgrades anzuwenden sei oder nicht (Revisionsschrift, 11).

7.2 Die *Revisionsgegnerin* hält in der Revisionsbeantwortung vom 20.01.2023 fest, die Revisionswerberin mache keine Mangelhaftigkeit des

Berufungsverfahrens geltend, sondern wiederhole einzig ihre Ausführungen in der Berufung an das Fürstliche Obergericht. Es sei ausgeschlossen, den Verfahrensmangel in Form einer unzulässigen Einholung eines weiteren Gutachtens in der Revision geltend zu machen. Sodann weist die Revisionsgegnerin darauf hin, dass die Revisionswerberin die Gutachten der Kliniken ***** als unvollständig bemängelt und beantragt habe, die notwendigen Abklärungen gemäss der Rechtsprechung zum Schmerzsyndrom bzw. zum syndromalen Beschwerdebild vorzunehmen. Der Sachverständige der Kliniken ***** kenne offenbar die Rechtsprechung zum Schmerzsyndrom bzw. zum syndromalen Beschwerdebild nicht. Ferner müsse berücksichtigt werden, dass die Revisionswerberin gemäss ihrem Schreiben vom 07.12.2018 ausdrücklich mit der weiteren Begutachtung durch die ***** AG einverstanden gewesen sei und mitgeteilt habe, derzeit keine Ergänzungsfragen zu haben. Das Gutachten durch die ***** AG sei notwendig gewesen, weil die bisher eingeholten Gutachten ungenügend geblieben seien. Es gehe damit einzig um eine zulässige, zusätzliche Aufnahme von Beweisen.

7.3 Das *Fürstliche Obergericht* hielt bezogen auf die Rüge der unzulässigen Einholung eines weiteren Gutachtens in seinem Urteil fest, dass eine zusätzliche, weitere Beweisaufnahme nur zur Verbreiterung der Erkenntnisgrundlagen führt und damit nie eine Mangelhaftigkeit begründet. Eine Art „Beweisverwertungsverbot“ ist nach den Festlegungen des Fürstlichen Obergerichts im gegebenen Zusammenhang ohnedies unbekannt (Erw 3.1).

7.4 Das Verwaltungsverfahren der Revisionsgegnerin ist geprägt vom Untersuchungsprinzip. Danach sind die massgebenden Sachverhaltselemente durch die Revisionsgegnerin von Amts wegen abzuklären, ohne dass dabei eine Bindung an Anträge der Parteien besteht. Der Untersuchungsgrundsatz wird ergänzt durch die Mitwirkungspflicht der Parteien. Die Untersuchungspflicht dauert dabei so lange, bis über die für die Beurteilung des strittigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht (vgl. Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_749/2016, Erw 4.1). Was notwendig ist, ergibt sich zum einen daraus, in welchem Umfang Abklärungen vorzunehmen sind, und zum anderen daraus, in welcher Tiefe dies der Fall ist. Was den letztgenannten und vorliegend insbesondere interessierenden Punkt betrifft, hat die Revisionsgegnerin im Rahmen des massgebenden Sachverhaltsbereichs eine Abklärung bis zur zweifelsfreien Eruiierung der Sachverhaltselemente abzuklären. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich im Blick auf den je massgebenden Beweisgrad, wobei regelmässig der im Sozialversicherungsrecht massgebende Hauptbeweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit heranzuziehen ist. Bleiben nach ersten Abklärungsschritten Zweifel an der Vollständigkeit oder der Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellung bestehen, ist durch das Einholen weiterer Beweismittel weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, 8C_794/2016, Erw 4.2).

Die Untersuchungen sind demgegenüber einzustellen, wenn die Akten vollständig sind, d.h. wenn die inhaltlichen und beweismässigen Anforderungen, welche an die einzelnen Beweismittel gestellt werden, erfüllt sind und eine Würdigung dieser Beweismittel mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einen bestimmten Sachverhalt ergibt. Es besteht insoweit kein Anspruch darauf, zusätzliche „second opinions“ einzuholen, und zwar weder seitens der versicherten Person noch seitens des Versicherungsträgers (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, U_571/06; dazu *Kieser Ueli*, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2020, Art. 43 N 29). Ein second-opinion-Gutachten, welches unzulässig ist, liegt vor, wenn sich die in Aussicht genommene Begutachtung auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachverhalt bezieht (dazu BGE 137 V 210, 257, Erw 3.4.2.7).

Wenn das Fürstliche Obergericht ausführt, irgendwelche weiteren Beweisaufnahmen könnten nie eine Mangelhaftigkeit begründen, weil dadurch nur eine „Verbreiterung der Erkenntnisgrundlage“ resultiert (so Erw 3.1), kann diesem Begründungselement nicht zugestimmt werden. Es geht bei der hier strittigen Frage eben gerade nicht um eine „Verbreiterung“ der Erkenntnisgrundlage, sondern um eine – allenfalls unzulässige – Wiederholung eines Beweisvorgangs mit allenfalls bereits ausreichendem Resultat.

Es ist deshalb – was das Fürstliche Obergericht unterlassen hat – gestützt auf die voranstehenden Grundsätze zu klären, ob die drei der Revisionsgegnerin

vorliegenden Gutachten der Kliniken ***** bereits ausreichen, um den Leistungsanspruch zu beurteilen. Das vorliegend insbesondere interessierende Gutachten der Kliniken ***** vom 20.09.2018 geht zurück auf einen Auftrag der Revisionsgegnerin vom 07.05.2018 (Blg 102). Hier wird vermerkt, dass ein Verlaufsgutachten in den Fachrichtungen Rheumatologie und Psychiatrie zu erstellen sei. Der Revisionswerberin wurde in der Folge seitens der Kliniken ***** mitgeteilt, dass eine Abklärung in den Bereichen Rheumatologie sowie Psychosomatik erfolgen würde und dass eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit geplant sei (Blg 104). Es wurde in der Folge im Gutachten vom 20.09.2018 die Diagnose eines chronischen myofaszialen Schmerzsyndroms gestellt (Blg 105, 116). Die entsprechenden Festlegungen einer Restarbeitsfähigkeit von 50% für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten werden im Gutachten unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) erläutert (Blg 105, 18 f.).

Im Nachgang zu diesem Gutachten hielt die Revisionsgegnerin am 04.10.2018 zunächst fest, dass nunmehr eine Entscheidungsreife hergestellt sei (Blg 106). In der Folge erstellt die Revisionsgegnerin indessen einen neuen Fragenkatalog, welcher sich insbesondere auch auf die Aspekte einer Konsistenzbeurteilung und einer Plausibilitätsprüfung bezog (Blg 113; vgl. auch Blg 115). Die Revisionswerberin teilte am 07.12.2018 mit, dass gegen die ergänzende Begutachtung keine Einwände bestünden und dass derzeit keine Ergänzungsfragen gestellt würden (Blg 114).

Wird dieses Vorgehen gewürdigt, wird erkennbar, dass die Revisionsgegnerin zunächst zum Ergebnis gelangt ist, dass eine Entscheidungsreife hergestellt sei. Im Laufe der weiteren Würdigung – und noch vor Abschluss des Verfahrens mit Verfügung – ist die Revisionsgegnerin dann aber dazu übergegangen, bezogen auf die Festlegung der Arbeitsfähigkeit eine neue Praxis zu befolgen. Dabei wurde eine vom schweizerischen Bundesgericht vorgenommene grundlegende Änderung der Rechtsprechung berücksichtigt (dazu BGE 141 V 281). Im Zentrum steht nach dieser neuen Rechtsprechung, dass die Sozialversicherungsträger sorgfältig abzuklären haben, ob eine genügende gesundheitliche Beeinträchtigung besteht. Dabei fallen medizinische, persönliche Ressourcen sowie Ressourcen aus dem sozialen Kontext ins Gewicht. Wenn eine genügende Beeinträchtigung festgestellt wird, muss – nach dieser neuen Rechtsprechung – in einem zweiten Schritt eine Plausibilitätsprüfung des Ergebnisses vorgenommen werden. Hier geht es um Gesichtspunkt des allgemeinen Verhaltens. Die nach der bisherigen Rechtsprechung massgebende Überwindbarkeitsvermutung wird also durch ein strukturiertes, normatives Prüfungsraster ersetzt. In diesem Rahmen wird anhand eines Katalogs von Indikatoren eine ergebnisoffene, symmetrische Beurteilung des tatsächlich erreichbaren Leistungsvermögens vorgenommen.

Wenn sich – wie hier – die Revisionsgegnerin entschlossen hat, im Laufe eines Abklärungsverfahrens eine weitere gutachterliche Abklärung unter Berücksichtigung dieser neuen Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts, welche in jenem

Zeitpunkt auch von der Revisionsgegnerin übernommen wurde, durchzuführen, stellt dies keine Einholung eines verpönten und unzulässigen Gutachtens mit second-opinion-Charakter dar. Es handelt sich um zulässige weitere Beweisschritte unter Berücksichtigung einer dannzumal grundsätzlich geänderten Rechtsprechung.

Insoweit kann nicht festgestellt werden, es sei unzulässig gewesen, ein weiteres Gutachten einzuholen. Dies wäre nur der Fall gewesen, wenn das neue Gutachten nach demselben Fragenkatalog wie die zuvor in Auftrag gegebenen Gutachten zu erstellen gewesen wäre. So verhält es sich indessen im vorliegenden Fall nicht.

Damit zeigt sich als Zwischenergebnis, dass die Revisionsgegnerin befugt war, ein (weiteres) Gutachten mit einem neu ausgestalteten Fragenkatalog einzuholen. Damit richtet sich die Feststellung des Invaliditätsgrads nach allen vorliegenden Gutachten, dh unter Einschluss des Gutachtens der ***** AG.

8. Nach Art 53 Abs 6 IVG wird für die Bemessung der Invalidität das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Strittig ist vorliegend die Bestimmung der zumutbaren Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bestimmung des Invalideneinkommens.

8.1 Die *Revisionswerberin* bringt vor, bezogen auf die körperlichen Beeinträchtigungen sei auf die Gutachten der Kliniken ***** abzustellen (Revisionsschrift, 5 f.). Die Gutachten der Kliniken ***** seien nicht in Zweifel zu ziehen (Revisionsschrift, 8). Zu berücksichtigen sei ferner, dass die drei von den Kliniken ***** stammenden Gutachten inhaltlich übereinstimmen (Revisionsschrift, 9). Es sei verfehlt, den zeitlich letzten Gutachten der ***** AG einen Vorrang einzuräumen (Revisionsschrift, 10).

8.2 In der Revisionsbeantwortung führt die *Revisionsgegnerin* aus, das Gutachten der ***** AG sei auf Grund eigener Beobachtungen und Untersuchung sowie nach Einsicht in die Akten erstellt worden. Es werde auch begründet, warum nicht auf die Gutachtensergebnisse der Kliniken ***** abgestellt werde. Die zuvor eingeholten Gutachten der Kliniken ***** seien ungenügend begründet geblieben.

8.3 Das *Fürstliche Obergericht* hält fest, dass das Gutachten der ***** AG auf umfangreichen Akten fusst, wozu auch die drei Gutachten der Kliniken ***** gehören. Die Begutachtungsstelle hat eine eigene körperliche Untersuchung vorgenommen. Es schadet nicht, dass seitens der ***** AG keine bildgebenden Verfahren angewandt wurden. Die ***** AG hat ihr Gutachten gestützt auf die vorliegenden Röntgenbefunde und auf die Ergebnisse der Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit erstattet (Erw 3.3.2). Die Sachverständige der ***** AG hat sich mit den Vorgutachten auseinandergesetzt und schlüssig dargelegt, warum sie diesen Gutachten nicht folgt. Nachvollziehbar ist, dass die fehlende Inanspruchnahme

fachärztlicher Behandlungen auf einen fehlenden Leidensdruck schliessen lässt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine leidensadaptierte Tätigkeit nicht zu 100% möglich sein soll (Erw 3.3.5). Die Sachverständige der ***** AG hat sich nachvollziehbar und ausreichend mit den Ergebnissen der Gutachten der Kliniken ***** auseinandergesetzt (Erw 3.3.7).

8.4 Eingangs ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren die Beweiswürdigung der Vorinstanz nur überprüft werden kann, wenn ihr ein Rechtsfehler entgegengehalten werden kann. Es ist insoweit eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens bzw eine unrichtige Tatsachenfeststellung/Beweiswürdigung aufzuzeigen.

Eingangs ist auf die Vorgehensweise bei der Würdigung divergierender ärztlicher Berichte bei Schmerzsyndromen einzugehen. Die Feststellung von Schmerzen entzieht sich einer wissenschaftlichen Beweisführung weitgehend. Damit bestehen Beweisschwierigkeiten, die sich aus der Natur der Sache ergeben. Trotzdem genügen Schmerzangaben der versicherten Person allein nicht. Vielmehr muss im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungsprüfung verlangt werden, dass Schmerzangaben durch damit korrelierende, schlüssig feststellbare Befunde hinreichend erklärbar sind. Nur so lässt sich eine rechtsgleiche Beurteilung der Rentenansprüche gewährleisten. Dabei ist freilich der Tatbestand vorbehalten, dass somatisch nicht begründbare Schmerzsyndrome mit psychischen Befunden vergesellschaftet sind, die für sich allein oder im Verein

mit den – subjektiv erlebten – Schmerzen die Arbeitsfähigkeit dauernd und erheblich beeinträchtigen und damit zu einer Invalidität führen (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts I 382/00, Erw 2.b). Bleiben die Auswirkungen eine objektivierbaren oder eines nicht (bildgebend) fassbaren Leidens auf die Arbeitsfähigkeit trotz sorgfältiger und umfassender Abklärungen vage und unbestimmt und können die Einschränkungen nicht anders als mit den subjektiven Angaben der versicherten Person begründet werden, ist der Beweis für die Anspruchsgrundlage nicht geleistet (BGE 140 V 290, E. 4.2; dazu *Meyer/Reichmuth*, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 4. Aufl., Zürich 2022, Art. 28a Rz. 264).

Bei der Würdigung der hier interessierenden Gutachten fällt zunächst – obschon nicht gerügt – auf, dass zuvor eine rheumatologische Begutachtung erfolgte, während im Gutachten der ***** AG eine orthopädische Fachrichtung gewählt wurde. Dieser Wechsel der Fachdisziplin ist im Einverständnis mit der Revisionsgegnerin erfolgt (Blg 119). Welche Fachdisziplinen an einer Begutachtung zu beteiligen sind, ist grundsätzlich durch die Revisionsgegnerin zu entscheiden (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_431/2021, Erw 4.1). Gegebenenfalls kann eine Fachperson auch über eine andere Fachrichtung berichten, zumal die klinische Erfahrung eines medizinischen Experten in Anschlag zu bringen ist, welche sich durchaus auch auf Phänomene anderer, insbesondere benachbarter Disziplinen erstrecken kann. Dies gilt gerade für das Verhältnis von Rheumatologie und Orthopädie.

Chronische Schmerzen des Bewegungsapparats bilden nämlich Gegenstand beider Fachdisziplinen (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_474/2017, Erw 4.2).

Weitere Rügen, welche mit Blick auf die hier vorgenommene Beweiswürdigung durch das Fürstliche Obergericht eine Mangelhaftigkeit bzw Rechtswidrigkeit des Verfahrens aufzeigen könnten, werden in der Revisionsbegründung letztlich nicht erhoben. Vielmehr bezieht sich die Revisionsbegründung darauf, dass die Vorinstanz das Vorgehen der Revisionsgegnerin geschützt hat, ein weiteres Gutachten einzuholen (dazu vorstehend Erw 7). Damit wird nicht erkennbar, dass bei einer gesamthaften Würdigung aller Gutachten nicht das Resultat sich ergibt, dass eine rentenbegründende Einschränkung der Erwerbsfähigkeit der Revisionswerberin nicht vorliegt.

Damit ist die Beweiswürdigung durch das Fürstliche Obergericht nicht rechtsfehlerhaft erfolgt und ist nicht zu beanstanden.

9. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass es im gegenständlichen Verfahren nicht zu beanstanden ist, dass die Revisionsgegnerin in weiteres Gutachten mit einem der neueren Praxis entsprechenden Fragebogen eingeholt hat (dazu Erw 7). Nicht zu beanstanden ist zudem die durch das Fürstliche Obergericht vorgenommene Beweiswürdigung (dazu Erw 8).

10. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

11. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

12. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 03. März 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.